

Katalog der darzustellenden Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks
- Mindestanforderungen nach § 16 ImmoWertV

<i>Pflicht:</i> Darstellung des Entwicklungszustandes				
Sonstige Flächen	Flächen der Land- und Forstwirtschaft	Bauerwartungsland	Rohbauland	baureifes Land
<i>Pflicht:</i> Art der Nutzung	<i>Pflicht:</i> Art der Nutzung	<i>Pflicht:</i> Art der Nutzung	<i>Pflicht:</i> Art der Nutzung	<i>Pflicht:</i> Art der Nutzung und beitragsrechtlicher Zustand ¹
		<i>Pflicht:</i> bei <u>förmlich festgelegten</u> Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen ist der Zustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht, darzustellen (sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflusster oder sanierungs- bzw. entwicklungsbeeinflusster Zustand)		
<i>soweit wertbeeinflussend insbesondere²:</i> - Grundstücksgröße - Grundstückstiefe	<i>soweit wertbeeinflussend insbesondere²:</i> - Grundstücksgröße - Grundstückstiefe - Bodengüte		<i>soweit wertbeeinflussend insbesondere²:</i> - das Maß der baulichen Nutzung - die Bauweise oder die Gebäudestellung zur Nachbarbebauung - die Grundstücksgröße - die Grundstückstiefe	

¹ § 16 Absatz 5 ImmoWertV: „Bodenrichtwerte für baureifes Land sind vorbehaltlich des Satzes 2 für beitragsfreie Grundstücke zu ermitteln. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können vorübergehend Bodenrichtwerte für Grundstücke ermittelt werden, für die noch Beiträge zu entrichten oder zu erwarten sind.“

² Weitere Grundstücksmerkmale sind darzustellen, soweit sie wertbeeinflussend sind.